



# Tennisclub Vorst 1973 e.V.

Tennisclub Vorst 1973 e.V. - Postfach 2117 - 47913 Tönisvorst - Am Sportplatz 3

## Satzung des Tennisclubs Vorst 1973 e.V.

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein, gegründet am 14.09.1973, führt den Namen Tennisclub Vorst 1973 e.V.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen unter VR 3505. Der Sitz des Vereins ist Tönisvorst – Vorst.

### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Hierbei fördert der Verein den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport, als auch insbesondere die Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- die Bereitstellung einer Tennisanlage.
- den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms, insbesondere für die Jugend, unter der Leitung von geschultem Trainerpersonal.
- das Ausrichten von Vereinsmeisterschaften und Turnieren.
- den internationalen sportlichen Austausch mit anderen Tennisvereinen, insbesondere mit den Tennisvereinen der Partnerstadt Laakdal, Belgien.

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden als

- aktives Mitglied
- passives Mitglied
- förderndes Mitglied
- ordentliches Mitglied
- jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zweitmitglied (ohne Stimmrecht)

Der Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein gilt dann als vollzogen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dafür stimmen. Bei Ablehnung steht der betroffenen Person die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschwerde zurückweist, so gilt der Beschluss des Vorstandes als bestätigt.

### § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

**TC Vorst 1973 e.V.**

**1.Vorsitzende: Martina Michels-Theelen**

Am Sportplatz 3, 47918 Tönisvorst - Vorst  
Telefon 021 56 / 86 84

**[www.tc-vorst.de](http://www.tc-vorst.de)**

**E-Mail: [info@tc-vorst.de](mailto:info@tc-vorst.de)**



# Tennisclub Vorst 1973 e.V.

Tennisclub Vorst 1973 e.V. - Postfach 2117 - 47913 Tönisvorst - Am Sportplatz 3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch Brief an die Postadresse des TC Vorst oder gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder per Mail an die Homepage des TC Vorst oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss jeweils bis zum 31.12., 24:00 Uhr des Geschäftsjahres erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand bestätigt. In besonders begründeten Fällen hat der Vorstand die Möglichkeit abweichend von diesem Termin zu entscheiden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendvollversammlung

## § 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören, insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühr und Gastbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der gesamte Postverkehr gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war. Liegt diese dem Verein nicht vor, erfolgt der Versand postalisch an die letzte dem Verein vorliegende Postanschrift.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied, das älter als 18 Jahre ist, hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 (Vorstand)

**TC Vorst 1973 e.V.**

**1.Vorsitzende: Martina Michels-Theelen**

Am Sportplatz 3, 47918 Tönisvorst - Vorst

Telefon 021 56 / 86 84

**[www.tc-vorst.de](http://www.tc-vorst.de)**

**E-Mail: [info@tc-vorst.de](mailto:info@tc-vorst.de)**



# Tennisclub Vorst 1973 e.V.

Tennisclub Vorst 1973 e.V. - Postfach 2117 - 47913 Tönisvorst - Am Sportplatz 3

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Sozial-, Fest-, Pressewart (1 Person)
  - dem Clubhauswart
  - dem Internetbeauftragten
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Für die laufenden Geschäftsgänge, gerichtlich und außergerichtlich, sind diese zeichnungsberechtigt, mit der Einschränkung, dass zur Verbindlichkeit zwei Unterschriften erforderlich sind.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu wahren, sollen jedes Jahr Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden, jedoch abwechselnd und zwar:
  - **in geraden Jahren:** stellvertretender Vorsitzender, Sportwart, Clubhauswart und Pressewart
  - **in ungeraden Jahren:** Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart und Internetbeauftragter

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin hat der Vorstand das Recht eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.

## § 13 (Aufgaben und Rechte des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel eine Woche vor dem Termin einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand erstattet mindesten einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht. Der Vorstand bereitet die Vorlagen für die Mitgliederversammlung vor, veranlasst und überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat für die Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen, der nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich ist.

## § 14 (Vergütung)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend von Nr. 1 kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter eine pauschale Tätigkeitsvergütung i.S. des § 3 Nr. 26a EStG von bis zu 500€ erhalten.
3. Der Vorstand kann außerdem bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## § 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tönisvorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 (Aushändigung der Satzung)

**TC Vorst 1973 e.V.**

**1.Vorsitzende: Martina Michels-Theelen**

Am Sportplatz 3, 47918 Tönisvorst - Vorst  
Telefon 021 56 / 86 84

**[www.tc-vorst.de](http://www.tc-vorst.de)**

**E-Mail: [info@tc-vorst.de](mailto:info@tc-vorst.de)**



# Tennisclub Vorst 1973 e.V.

Tennisclub Vorst 1973 e.V. - Postfach 2117 - 47913 Tönisvorst - Am Sportplatz 3

Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein mit der Aushändigung sonstiger Unterlagen gleichzeitig auch die Satzung.

## § 18 (sonstige Rechtsvorschriften)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB-Anwendung.

## § 19 (Jugendordnung)

Die Satzung wird ergänzt durch die Jugendordnung.

## § 20 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2023 in Kraft.  
Die bisherige Fassung wird mit gleichem Stichtag ungültig.

Tönisvorst, 15.11.2023

---

Martina Michels-Theelen (1.Vorsitzende)